

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung

Anträge der Redaktionskommission vom 27. November 2017

Art. 12 Abs. 1 Bst. f: beaufsichtigt die ihr oder ihm unterstellten Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter mit staats- und jugendanwaltlichen Befugnissen fachlich, kann ihnen Weisungen erteilen und ihre Schlussverfügungen kontrollieren.

Art. 35 Abs. 2 Ingress: Straftaten werden herausgegeben und Auskünfte ~~werden~~ erteilt:

Art. 63 Abs. 1 Bst. b: dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der mitgefangenen Personen angemessen Rechnung getragen wird.

Abs. 2: Die Vollzugsvorschriften regeln im Rahmen der Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats insbesondere die besonderen Vollzugsformen, die Vollzugsplanung und den risikoorientierten Sanktionenvollzug, den Umgang mit ~~potentiell~~ potenziell gefährlichen Tätern, die Beschäftigung und das Arbeitsentgelt sowie die Aus- und Weiterbildung der verurteilten Person, stellen ihre medizinische und soziale Betreuung sicher, regeln die Wiedergutmachung, und die Beziehungen zur Aussenwelt und die bedingte Entlassung sowie die Einzelheiten der Sicherungs- und Disziplinar massnahmen.

Art. 64b Abs. 1 Bst. c: Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung der Ordnung in der Vollzugseinrichtung.

Art. 64c Abs. 2 Bst. b: zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung der Verfügung über Geldmittel;

Bst. c: zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung von Freizeitbeschäftigungen, insbesondere der Benützung von Ton- und Bildwiedergabegeräten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen oder an gemeinschaftlichen Aktivitäten;

Bst. d: zeitweisen Entzug oder zeitweise Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre; ~~vorbehalten. Vorbehalten~~ bleibt der Verkehr mit Behörden und der Rechtsvertretung;

Abs. 3: Die ~~Disziplinarbefugnis~~ Disziplinargewalt kann in den Vorschriften der Vollzugseinrichtung an andere Leitungspersonen delegiert werden.

Art. 75a Abs. 1 Bst. d: zeitweiser Entzug oder zeitweise Beschränkung der Aussenkontakte, insbesondere Besuchs-, Ausgangs- und Urlaubssperre;